

Schanz, Deborah

Article

Steuerliches Investitionssofortprogramm – kann so der Bürokratieabbau gelingen?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Schanz, Deborah (2025) : Steuerliches Investitionssofortprogramm – kann so der Bürokratieabbau gelingen?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 08, pp. 30-33

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/328073>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Diskussion gestellt

Steuerliches Investitionssofortprogramm

– kann so der Bürokratieabbau gelingen?



Prof. Dr. Deborah Schanz ist Vorstand des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der LMU München.

Die gute Nachricht lautet: Die aktuelle Bundesregierung hat verstanden, dass die deutsche Wirtschaft in einer Schiefelage ist. Und sie verkündet, dass sie ambitionierte Reformen angehen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wieder herzustellen. Ein erster Schritt ist mit dem sogenannten Investitionsboostergesetz getan.

Bürokratieabbau in der Besteuerung ist notwendig

Doch ist dies ausreichend? Dazu lohnt es sich, einen Blick auf die Ursachen der Probleme der deutschen Wirtschaft zu werfen. Deutschland befindet sich mittlerweile seit drei Jahren in einer Rezession. Es fließen weit mehr Direktinvestitionen aus Deutschland ab als umgekehrt nach Deutschland gelangen: In den Jahren 2021 bis 2023 verlor Deutschland jährlich ca. 100 Mrd. Euro an Investitionen (IW Köln 2024). In Umfragen benennen Unternehmen einerseits Probleme außerhalb des Steuerrechts als Ursachen, etwa den Fachkräftemangel oder hohe Energiekosten (Maltzan und Zarges 2024; Scheuermeyer 2025). Andererseits werden auch die Höhe der Steuerbelastung, der große Bürokratieaufwand sowie die mangelnde Digitalisierung als Gründe angegeben (Bischoff et al. 2024; Maltzan und Zarges 2024; Scheuermeyer 2025).

Ein Übermaß bürokratischer Dokumentations-, Informations- und Erklärungspflichten belastet das wirtschaftliche

Handeln in Deutschland nicht nur mit kaum zumutbaren Kosten, sondern auch mit erheblichen Compliance-Risiken.¹ Bürokratie ist in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens ein Problem – zu denken sei etwa an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, bei Bauvorschriften oder im Umweltrecht. Doch auch die Besteuerung von Unternehmen trägt massiv zu (unnötiger) Bürokratie bei. Im internationalen Vergleich liegt die Komplexität der Besteuerung in Deutschland im unteren Mittelfeld, wie der aktuelle Wert des *Tax Complexity Index* zeigt.²

Doch nicht nur die Wirtschaft wird belastet. Ausufernde Bürokratie, analoge Prozesse und überbordende Dokumentationsverpflichtungen lähmen auch die Finanzverwaltung. Auf Ebene von Bund und Ländern ist die Überprüfung der Steuerpflichtigen und Verwaltung der Besteuerungsprozesse mit immer weiter sinkendem Personalbestand kaum mehr zu bewältigen.³

Überbordende Steuerbürokratie

Das Problem der überbordenden Steuerbürokratie ist auch der Bundesregierung bekannt. Im Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 schreiben CDU, CSU und SPD:

„Steuerbürokratie reduzieren

Wir setzen uns für eine Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen ein, damit unser Steuersystem von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird. (...) Wir werden bei jedem steuerrelevanten Gesetzgebungsverfahren auf Vereinfachung und Digitalisierbarkeit achten. Mit stärkerer Digitalisierung und

¹ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ – Besteuerung der Unternehmen. Einfacher und effizienter, S. 6. Im Folgenden wird er als Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht bezeichnet.

² Vgl. Tax Complexity Index, www.taxcomplexity.org, des von der DFG geförderten TRR266 „Accounting for Transparency“.

³ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 162, S. 179.

Künstlicher Intelligenz stärken wir die Finanzverwaltung. Einhergehend werden wir die digitale Abgabe von Steuererklärungen schrittweise verpflichtend machen. Für einfache Steuerfälle sollen vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärungen sukzessive ausgeweitet werden. Ziel ist es auch, Körperschaften und Personengesellschaften sukzessive auf die Selbstveranlagung umzustellen.“⁴

und später:

*„25-Prozent-Abbauziel und Bürokratierückbaugesetze
Wir werden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro senken. Jedes Ressort trägt in eigener Verantwortung zu diesen Zielen unter anderem mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag bei und priorisiert nach Entlastungswirkung. (...)“⁵*

Die Dringlichkeit der Vereinfachung und Digitalisierung der Besteuerung scheint verstanden.

Investitionsboostergesetz vernachlässigt Bürokratieabbau

Erste Steuerreformen wurden unter der neuen Regierung sehr schnell angegangen: Bereits am 4. Juni 2025 hat das Bundeskabinett ihr beschlossenes Investitionssofortprogramm vorgestellt, das mittlerweile von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und am 19. Juli 2025 in Kraft getreten ist (BGBl. 2025 I Nr. 161 vom 18. Juli 2025). Das Investitionsboostergesetz enthält massive Entlastungen der Wirtschaft, wie erweiterte Abschreibungen, eine schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes und eine Verbesserung der Forschungsförderung. Doch der zuvor versprochene Bürokratieabbau oder die versprochene Digitalisierung der Besteuerung – nahezu Fehlanzeige.

Eine Ausnahme fällt positiv auf: Im Rahmen der Forschungszulage wird nicht nur die maximale Bemessungsgrundlage erhöht, sondern als förderfähige Aufwendungen werden auch Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten zugelassen. Diese werden pauschal mit 20% der entstandenen übrigen förderfähigen Aufwendungen angesetzt.⁶ Das Besondere ist also nicht nur die Erweiterung der förderfähigen Aufwendungen, sondern insbesondere die Pauschalierung. Die Maßnahme ist extrem bürokratiearm:

Die Bemessungsgrundlage steigt um 20 %, ohne dass zusätzliche Belege über die Ausgaben erbracht werden müssen. Diese Reform entlastet Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung gleichermaßen. Solche Pauschalierungen wurden von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“⁷ und insbesondere von der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“⁸ an vielen Stellen angemahnt. Sie sind ein vielversprechender Weg, Bürokratie abzubauen.

Der darüberhinausgehende fehlende Bürokratieabbau im Investitionsboostergesetz kann der beeindruckenden Kürze der Zeit geschuldet sein, in der das Gesetz von der Koalition erarbeitet und beschlossen wurde. Bürokratieabbau und Digitalisierungsausbau lassen sich nicht schnell nebenher erreichen, sondern erfordern ein tiefes Verständnis von Verfahren, Prozessen und Interdependenzen. Nachdem die steuerliche Entlastung der Höhe nach nun festgelegt ist, sollte die Bundesregierung den vorhandenen Schwung nutzen, sich in diese Tiefen zu begeben und Besteuerungsprozesse abschaffen, vereinfachen und/oder digitalisieren.

Ausgewählte Vorschläge für Abbau der Steuerbürokratie sind vorhanden

Sie muss dabei nicht bei null anfangen, denn die von der Vorgängerregierung ins Leben gerufene Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“⁹ hat zahlreiche Vorschläge herausgearbeitet. Sie werden in den Bereichen „Laufende Besteuerung der Unternehmen“, „Umwandlungen und Sanierungen“, „Internationale Unternehmensbesteuerung“ und „Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung“ in einem mehr als 200 Seiten umfassenden Bericht dargestellt, der dem damaligen Bundesfinanzminister Christian Lindner am 12. Juli 2024 übergeben wurde.¹⁰ Der Bericht ist von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Unternehmenspraxis erarbeitet worden und ist unabhängig von Parteipolitik oder anderen externen Einflüssen entstanden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Vorschläge nicht innerhalb einer einzigen Legislatur und einer bestimmten Koalitionszusammensetzung umgesetzt werden müssen. Während einige Vorschläge als *Quick*

⁴ CDU, CSU und SPD (2025), S. 48.

⁵ CDU, CSU und SPD (2025), S. 61.

⁶ BGBl. 2025 I Nr. 161 vom 18.7.2025, S. 2.

⁷ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht.

⁸ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ – Weniger Bürokratie. Mehr Digitalisierung. Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer.

⁹ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht.

¹⁰ Die Autorin ist Mitglied der Expertenkommission und leitet den Themenbereich „Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung“. Die anderen Themen werden von Joachim Hennrichs, Guido Förster und Johanna Hey geleitet; die Gesamtleitung liegt bei Wolfgang Schön. Zu weiteren Mitgliedern der Kommission vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 9.

Wins recht schnell angegangen werden können, sind andere nur mit viel Zeitaufwand umsetzbar.

Auf einige der Vorschläge möchte ich im Folgenden eingehen. Sie zeigen auf, wie sich eine Verschlankung und Digitalisierung von Besteuerungsprozessen anhand konkreter Beispiele umsetzen ließen.¹¹ Der vorgeschlagene Bürokratieabbau soll dabei sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung – z. B. im Rahmen der Betriebsprüfung oder bei vereinfachten Antragsprozessen – entlasten und so einen effizienteren Einsatz von Personal unterstützen. Die Vorschläge bewirken Vereinfachungen ohne Verlust von Steueraufkommen.

Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

Ausbau des risikoorientierten Ansatzes: Die Expertenkommission empfiehlt, das Steuersystem gemäß einem risikoorientierten Ansatz fortzuentwickeln. Individuelle Verhältnisse der Steuerpflichtigen und eine risikoorientierte Betrachtungsweise sollten stärkere Berücksichtigung finden. Die Behandlung Steuerpflichtiger sollte von ihrer Steuerhistorie – der Einhaltung steuerlicher Pflichten – und den eingerichteten internen Steuerkontrollsystemen abhängig gemacht werden. Dies kann in Form einer Ampelbewertung geschehen: Die Bewertung eines Steuerpflichtigen mit der Ampelfarbe „grün“ zeigt auf, dass sich ein Steuerpflichtiger grundsätzlich gesetzeskonform verhält, das Risiko von Verstößen gegen steuerliche Pflichten gering ist und dies durch strukturierte Prozesse und Maßnahmen sichergestellt, dokumentiert und mit der Finanzverwaltung transparent kommuniziert wird. Konsequenz einer grünen Ampelbewertung wären Erleichterungen für den Steuerpflichtigen wie eine automatisierte Bescheiderteilung in Antragsprozessen, weniger Dokumentationsverpflichtungen und schnellere und fokussiertere Betriebsprüfungen.¹²

Freistellungsanträge zur Reduzierung des Quellensteuereinhalts auf einen reduzieren (Once-Only-Prinzip): Bei grenzüberschreitenden Vergütungen, z. B. für Lizenzen, muss grundsätzlich vom deutschen Vertragspartner eine Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden, die im Regelfall höher ist als die gesetzliche Steuer. Zur Reduzierung des Quellensteuereinhalts bei grenzüberschreitenden Vergütungen ist derzeit für jeden Vertragspartner und jeden Vertrag bzw. jede Beteiligung ein Freistellungsantrag vom ausländischen Vergütungs-

gläubiger beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Es sind dafür umfangreiche Nachweise zu erbringen, die auf Seiten der Unternehmen einen hohen Aufwand und auf Seiten der Finanzverwaltung lange Bearbeitungszeiten verursachen. Die Expertenkommission schlägt vor, dass ausländische Vergütungsgläubiger auf Antrag eine zentrale Identifikationsnummer je Vergütungskategorie erhalten, die für alle inländischen Vertragspartner genutzt werden kann (Once-Only-Prinzip). Redundante Arbeit wird hierdurch überflüssig gemacht: Ein Großteil der Freistellungsanträge kann somit ersatzlos entfallen.¹³

Vereinfachungen bei Dividendenzahlungen (Relief at Source): Bei Ausschüttungen von Dividenden an inländische Anteilseigner empfiehlt die Expertenkommission die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt für Fälle, in denen Ausschüttungen beim Gläubiger nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind. Bei grenzüberschreitenden Dividendenausschüttungen empfiehlt die Expertenkommission, die einbehaltene Quellensteuer auf die aus deutscher Sicht finale Quellensteuerbelastung zu reduzieren, um ein späteres Erstattungsverfahren zu vermeiden.¹⁴

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen: Sachzuwendungen von Unternehmen an ihre Arbeitnehmer und andere Empfänger – Bewirtungen, Veranstaltungen und sonstige Sachzuwendungen, insbesondere Geschenke, – werden bei der Ertragsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherung je Sachzuwendungsart unterschiedlich und teilweise unsystematisch behandelt. Die Expertenkommission schlägt vor, für diese Sachbezüge einheitlich eine durchgängige Teilabzugsfähigkeit mit einem identischen Prozentsatz einzuführen, beispielsweise eine teilweise Nichtabzugsfähigkeit. Im Gegenzug blieben diese Sachzuwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.¹⁵

Self-Assessment-Verfahren bei Forschungszulage und Investitionsprämie: Steuerliche Förderungen wie die Forschungszulage oder eine etwaige Investitionsprämie sollten einfacher und schneller zugänglich gemacht werden. Die Expertenkommission schlägt vor, für Steuerpflichtige, die auf Basis des risikoorientierten Ansatzes als regeltreu („grüne Ampel“) klassifiziert werden, anstelle des aktuellen Antragsverfahrens ein Self-Assessment-Verfahren einzuführen. Solche Self-Assessment-Prozesse sind internatio-

¹¹ Die Beispiele sind ausführlich in Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, in Kapitel 6 „Digitalisierung, Prozesse und Betriebsprüfung“, S. 160–198, enthalten.

¹² Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 161 ff. und S. 207.

¹³ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 163 ff. und S. 207.

¹⁴ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 166 ff. und S. 207 f.

¹⁵ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 169 ff. und S. 208.

nal bereits vielfach erprobt und bewährt, beispielsweise in den USA, Dänemark, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Australien. Attraktiv und durchführbar werden die Self-Assessment-Verfahren durch umfassende und verständliche Anleitungen, Beispiele, Hotlines und Livechats. Hierdurch sollen Steuerpflichtige eine hohe Sicherheit darüber erzielen, dass das Self-Assessment korrekt ist und die Finanzverwaltung nach Einschätzung der Steuerpflichtigen bei einer etwaigen Betriebsprüfung zu einer identischen Beurteilung kommt.¹⁶ Das vorgeschlagene Verfahren ändert nicht die Höhe der förderfähigen Aufwendungen und die pauschale Berücksichtigung von Gemeinkosten und sonstigen Betriebskosten, die durch das Investitionsboostergesetz eingeführt wurden.

Mitteilungs- und Nachweispflichten sollten reduziert und vereinfacht werden, beispielsweise bei der Meldung von Steuergestaltungen, der Verrechnungspreisdokumentation, AStG-Erklärungen und bei Sperrfristen nach Einbringungen von Unternehmensteilen.¹⁷

Es besteht ein **erhebliches Verbesserungspotenzial bei der Digitalisierung der Besteuerung**. Die dringend notwendige Entwicklung von Programmen, Schnittstellen und Plattformen ist kostenintensiv und kann nur dann sinnvoll und mit sparsamem Einsatz von (steuerfinanzierten) Ressourcen erfolgen, wenn dies für alle Bundesländer prozessual und technisch einheitlich erfolgt. Die Kommission empfiehlt u.a. Verbesserungen für den Austausch zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen im Bereich der Kommunikation, der Nutzung von Sharepoints zum Datenaustausch und der digitalen Übermittlung von Bescheiden und Betriebsprüferbilanzen. Die E-Bilanz sollte weiterentwickelt werden. Das Ausstellen von Ansässigkeitsbescheinigungen sollte durch einen digitalen Prozess ersetzt und zudem unabhängig von einzelnen ausländischen Einkünften ausgegeben werden. Die Kommission empfiehlt eine striktere Umsetzung des Once-Only-Prinzips: Ein verbesserter Datenaustausch innerhalb der Verwaltung soll Steuerpflichtige entlasten, die derzeit eine Vielzahl identischer oder unnötiger ähnlicher Informationen in unterschiedlichem Kontext an die Finanzverwaltung oder andere Behörden geben.¹⁸

Fazit

Das aktuelle Investitionsboostergesetz beeindruckt dadurch, dass in kurzer Zeit massive steuerliche Entlastungen der Wirtschaft beschlossen wurden. Bürokratieabbau ist darin jedoch kaum enthalten – dabei besteht dringender Handlungsbedarf. Konkrete Lösungsansätze gibt es bereits – die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hat zahlreiche Vorschläge zur Vereinfachung, Verschlinkung und Digitalisierung von Besteuerungsprozessen vorgelegt.

Ihre Umsetzung steht jedoch noch aus. Sie bedeutet sorgfältige Detailarbeit, die politisch kurzfristig wenig Anerkennung bringt. Doch ist der Bürokratieabbau (nicht nur) in der Besteuerung dringend notwendig. Nur so kann den Unternehmen wieder mehr Raum gegeben werden, sich auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu konzentrieren, anstatt sich in bürokratischen Anforderungen zu verlieren, um so Investitionen in den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Die Bundesregierung sollte den im Investitionsboostergesetz gezeigten Schwung nutzen, um auch die weiteren notwendigen systematischen Reformen und den Bürokratieabbau im Steuerrecht voranzutreiben. •

Referenzen

Bischof, J., P. Dörrenberg, D. Rostam-Afschar, D. Simons und J. Voget (2024), *Betriebswirtschaftliche Einschätzungen und Erwartungen von Unternehmen in Deutschland*, GBP-Monitor: Unternehmenstrends im April 2024, TRR 266 Accounting for Transparency, verfügbar unter: <https://doi.org/10.52569/MFLP9566>.

CDU, CSU und SPD (2025), *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 21. Legislaturperiode, 5. Mai 2025, Berlin.

Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ (2024), *Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und effizienter, Abschlussbericht*, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html.

Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ (2024), *Weniger Bürokratie. Mehr Digitalisierung. Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer, Abschlussbericht*, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.html.

IW Köln (2024), „Direktinvestitionen: Hohe Abflüsse deuten auf Deindustrialisierung hin“, Pressemitteilung, 14. März, verfügbar unter: <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/christian-rusche-hohe-abfluesse-deuten-auf-deindustrialisierung-hin.html>.

Maltzan, A. von und L. Zarges (2024), „Der Investitionsstandort Deutschland aus Unternehmenssicht“, *ifo Schnelldienst* 77(3), 52–58.

Scheuermeyer, P. (2025), „Investitionsentwicklung in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“, KfW Research Fokus Volkswirtschaft Nr. 485.

¹⁶ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 172 ff. und S. 208.

¹⁷ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, Abschlussbericht, S. 174 ff. und S. 208.

¹⁸ Vgl. Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ (2024), Abschlussbericht, S. 190 ff. und S. 209.